

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 29.01.2024

Seite 29

Nr. 6

## Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen (Bachelor-Zulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen Vom 25. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und §§ 24 Abs. 3, 27 Abs. 5 S. 3, 28 Abs. 5, 35 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S.1060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2021 (GV. NRW. S. 566) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Mai 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 459 / Nr. 74) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a. Aus **Abs. 1 Satz 2** wird ein neuer Absatz 2.
- b. Im **neuen Abs. 2** wird nach den Worten „Die Hochschule vergibt die Studienplätze“ der Wortlaut „mit Ausnahme für den Bachelorstudiengang Psychologie“ eingefügt.
- c. Im **neuen Abs. 2** werden bei der Aufzählung die Spiegelpunkte durch die Buchstaben a. und b. ersetzt.
- d. Der ursprüngliche **Abs. 2** wird zu **Abs. 3**.

e. Nach Abs. 3 werden die **neuen Abs. 4 bis 6** wie folgt eingefügt:

(4) Die Hochschule vergibt die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie nach folgenden Kriterien:

- a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
- b. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests („Studieneignungstest Bachelor Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, kurz BaPsy-DGPs“).

Die Bescheinigung über die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein; danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

(5) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Studieneignungstests werden gemäß Anlage 2 in einen Punktwert umgewandelt. Es können je Kriterium maximal 30 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird auf drei Nachkommastellen ohne Rundung mit folgender Gewichtung berechnet:

Gesamtpunkte = 0,51 \* Notenpunkte + 0,49 \* Testpunkte.

Die Ermittlung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste erfolgt gemäß der Gesamtpunktzahl.

(6) Der nach § 2 Abs. 4 und 5 in der Berechnung der Rangwerte in der Quote im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu berücksichtigende „Studieneignungstest für

den Bachelorstudiengang Psychologie (BaPsy-DGPs)“ wird in einem standardisierten und strukturierten Verfahren zentral von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Kooperation mit der TransMIT GmbH nach den dort gültigen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Teilnahme an dem Test ist freiwillig und durch die Bewerberinnen und Bewerber eigenverantwortlich bei der durchführenden Stelle nach deren Verfahrensvorgaben zu organisieren. Einzelheiten zu Inhalten und Ablauf des BaPsy-DGPs, insbesondere Art, Form, Ziel, Anmeldung und Dauer des Tests, sind insbesondere unter [www.studieneignungstest-psychologie.de](http://www.studieneignungstest-psychologie.de) verfügbar. Über dieses Portal hat auch die Testanmeldung zu erfolgen. Die für die Ermittlung der jeweiligen Rangwerte maßgebliche Punktzahl (Testpunkte) für das Ergebnis des BaPsy-DGPs wird gemäß Anlage 2 Nr. 2 berechnet.

- f. Die ursprünglichen **Abs. 3 und 4** werden zu **Abs. 7 und 8**.
2. **§ 6** wird wie folgt geändert:  
  
In **Abs. 2 Satz 1** wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
3. In **Anlage 1** wird nach den Worten „Anlage 1“ folgender Satz in einer neuen Zeile eingefügt:  
  
**„Punktwerte für die Vergabe der Studienplätze für Bachelorstudiengänge (außer Psychologie) gemäß § 3 Abs. 2 und 3“**
4. Nach Anlage 1 wird eine **neue Anlage 2** gemäß Anlage dieser Ordnung eingefügt.
5. Die ursprünglichen **Anlagen 2 bis 4** werden zu **Anlagen 3 bis 5**.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12.01.24.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. Januar 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

**Anlage 2**

**Punktwerte für die Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie gemäß § 3 Abs. 4 bis 6**

**1. Punktwert für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (Notenpunkte)**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
≤ 1,0	30	2,1	19	3,1	9
1,1	29	2,2	18	3,2	8
1,2	28	2,3	17	3,3	7
1,3	27	2,4	16	3,4	6
1,4	26	2,5	15	3,5	5
1,5	25	2,6	14	3,6	4
1,6	24	2,7	13	3,7	3
1,7	23	2,8	12	3,8	2
1,8	22	2,9	11	3,9	1
1,9	21	3,0	10	4,0	0
2,0	20				

**2. Punktwert für das Ergebnis des Studieneignungstest (Testpunkte)**

Das Testergebnis des BaPsy-DGPs wird als ein Standardwert (Z) mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10 sowie Prozentrang ausgegeben. Bei der Bewerbung ist der Standardwert (Z) anzugeben der wie folgt in Testpunkte umgerechnet wird:

Ein Standardwert (Z) ≤ 70 entspricht 0 Testpunkten, ein Standardwert (Z) ≥ 130 entspricht 30 Testpunkten. Bei einem Standardwert (Z) > 70 und < 130 werden die Testpunkte nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Testpunkte} = 15 + \left( \frac{Z - 100}{10} \right) * 5$$

Aus dieser Berechnung ergeben sich folgende Testpunkte:

Standardwert	Punkte	Standardwert	Punkte	Standardwert	Punkte	Standardwert	Punkte
≥130	30,0	114	22,0	99	14,5	84	7,0
129	29,5	113	21,5	98	14,0	83	6,5
128	29,0	112	21,0	97	13,5	82	6,0
127	28,5	111	20,5	96	13,0	81	5,5
126	28,0	110	20,0	95	12,5	80	5,0
125	27,5	109	19,5	94	12,0	79	4,5
124	27,0	108	19,0	93	11,5	78	4,0
123	26,5	107	18,5	92	11,0	77	3,5
122	26,0	106	18,0	91	10,5	76	3,0
121	25,5	105	17,5	90	10,0	75	2,5
120	25,0	104	17,0	89	9,5	74	2,0
119	24,5	103	16,5	88	9,0	73	1,5
118	24,0	102	16,0	87	8,5	72	1,0
117	23,5	101	15,5	86	8,0	71	0,5
116	23,0	100	15,0	85	7,5	≤ 70	0,0
115	22,5						

